

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1984	Nummer 15
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	17. 2. 1984	RdErl. d. Innenministers NRW-Wappenzeichen	186
2061	17. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallbeseitigungsgesetze	187
233	15. 2. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergabe öffentlicher Aufträge nach den EG-Richtlinien	187
26	17. 2. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise und Aufenthalt ausländischer Studenten	187
79030	15. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift für die forstliche Standortkartierung im Lande Nordrhein-Westfalen	193

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
20. 2. 1984	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf	195
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
2. 2. 1984	RdErl. – Zulassung von Milcherhitzern	195
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
16. 2. 1984	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR vom 16. 12. 1983	195

I.

1132

NRW-Wappenzeichen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1984 –
I B 3/17 – 62.10

1. Von verschiedener Seite, insbesondere von Verbänden, Vereinen und Firmen, ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, das Landeswappen verwenden oder abbilden zu dürfen, etwa als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu Nordrhein-Westfalen oder der Verbundenheit mit ihm oder als Herkunftszeichen für Handelsprodukte.

Diesen Anliegen kann regelmäßig nicht entsprochen werden, weil das Landeswappen nach seiner historischen und rechtlichen Funktion grundsätzlich staatlichen Stellen vorbehalten ist (§§ 1, 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 18. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 197) – SGV. NW. 113 –.

2. Gleichwohl soll dem bestehenden Bedürfnis, die Verbundenheit mit dem Land Nordrhein-Westfalen durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, entsprochen werden.

Zu diesem Zweck erteile ich gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens folgende allgemeine Genehmigung:

Zur Verwendung durch jedermann gebe ich das nachfolgend abgebildete „NRW-Wappenzeichen“ frei. Das NRW-Wappenzeichen kann entweder in den Landesfarben (Abb. 1) oder in Schwarz-Weiß (Abb. 2) verwendet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei – und den übrigen Ministerien.



Abbildung 1

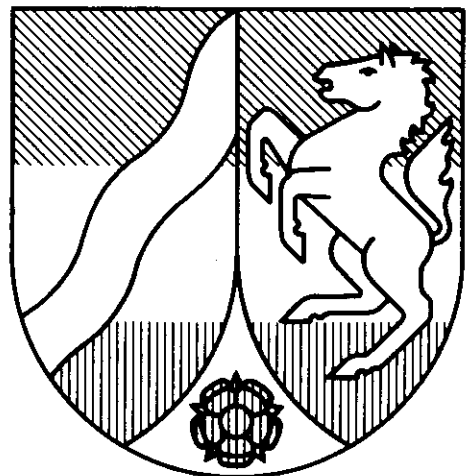


Abbildung 2

2061

Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallbeseitigungsgesetze

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 2. 1984 - III A 2 - 813 - 21773

Mein RdErl. v. 7. 8. 1974 (SMBL. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.4 erhält der letzte Absatz unter „Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft“ folgende Fassung:

Neben den in § 19 LAbfG geregelten Aufgaben sind die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LAbfG zuständig für die abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme bei Errichtung und Änderung von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen im Sinne von § 5 AbfG, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung bedürfen, sofern die vorangegangene Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 oder § 17 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG wurde.

- MBL. NW. 1984 S. 187.

233

Vergabe öffentlicher Aufträge nach den EG-Richtlinien

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - I C 3 - 0 1095 - 7, d. Finanzministers - 0 1095 - 7 - II D 4 -, d. Innenministers - III B 3 - 5/11 - 7351/84, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - I D 6 - 81 - 71/1 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - II A 5 - 2070/5 - 3753 - v. 15. 2. 1984

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1974 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.4 Abs. 2 Zeile 7 wird die Summe „2,533“ durch die Summe „2,281“ ersetzt.
2. In Nr. 3.5 Abs. 2 Zeile 3 wird die Summe „2,533“ durch die Summe „2,281“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Abs. 2 Zeile 15 wird die Summe „2,533“ durch die Summe „2,281“ ersetzt.
4. In Nr. 5 Abs. 2 Zeile 3 wird die Summe „2,533“ durch die Summe „2,281“ ersetzt.
5. In Nr. 7.1 Abs. 1 Zeile 3 wird die Summe „2,533“ durch die Summe „2,281“ ersetzt.
6. In Nr. 12 Abs. 1 Zeile 3 wird die Summe „1,266“ durch die Summe „1,141“ und in dem Abs. 2 Zeile 2 die Summe „2,533“ durch die Summe „2,281“ sowie in Zeile 3 die Summe „1,266“ durch die Summe „1,141“ ersetzt.
7. In Nr. 13 Zeile 2 ist das Datum vom „31. 12. 1983“ in „31. 12. 1985“ und in Zeile 3 das Datum vom „1. 1. 1984“ in „1. 1. 1986“ zu ändern.
8. In der Anlage 3 wird in der Überschrift die Summe „2,533“ durch „2,281“ ersetzt.

- MBL. NW. 1984 S. 187.

26

Ausländerrecht Einreise und Aufenthalt ausländischer Studenten

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1984 -
I C 4/43.332

1. Durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1681) ist der Sichtvermerkszwang auf alle Ausländer

ausgedehnt worden, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen. Nicht betroffen von der neuen Sichtvermerkspflicht sind gemäß § 5 Abs. 3 DVAuslG Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gemäß § 5 Abs. 2 DVAuslG Staatsangehörige von Staaten, mit denen abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Befreiung vom Sichtvermerkszwang getroffen worden sind. Vereinbarungen, die bei der Einreise zu Studienzwecken vom Sichtvermerkszwang befreien, bestehen mit folgenden Staaten:

Dominikanische Republik, Honduras, Island, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Spanien und USA.

Die vorgenannte Änderung hat zur Folge, daß nun auch grundsätzlich alle Ausländer, die zur Aufnahme eines Studiums in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, sichtvermerkspflichtig geworden sind.

Inzwischen hat sich gezeigt, daß es nicht jedem studierwilligen Ausländer möglich ist, mit der Vorbereitung des Aufenthaltes im Bundesgebiet so rechtzeitig zu beginnen, daß es gelingt, bis zur geplanten Ausreise die Zulassung zur Bildungseinrichtung zu erhalten. Um diesem Problem zu begegnen, ist nach den nachstehenden Grundsätzen zu verfahren; die allgemeinen Grundsätze sind auch auf Ausländer anzuwenden, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen von der Sichtvermerkspflicht befreit sind.

2 Verfahren bei der Sichtvermerkserteilung an ausländische Studenten

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Aus- oder Fortbildung kann an Hochschulen (wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen) oder vergleichbaren Ausbildungsstätten oder an den staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden.

Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.

Wegen der Aufnahme von Schülern in die Fachoberschulen verweise ich auf den RdErl. v. 15. 4. 1982 (SMBL. NW. 26).

Die Kriterien, bei deren Vorliegen einem Ausländer zu Ausbildungszwecken eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erteilt werden kann, werden in Nummer 3 d zu § 21 AuslVwV genannt. Die Sichtvermerkserteilung bedarf stets der Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG). Dies gilt auch dann, wenn die Auslandsvertretung die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks zunächst auf drei Monate oder einen kürzeren Zeitraum beschränkt.

2.1.1 Nachweis ausreichender Mittel

Der Studienbewerber muß ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt und für den Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Der Nachweis ausreichender Mittel ist grundsätzlich für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer des Studienbewerbers im Bundesgebiet zu führen. Hinsichtlich der Höhe erscheint es ausreichend, wenn dem Studienbewerber den BAföG-Höchstätzen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

2.1.2 Zulassung der Ausbildungsstätte

Der in Nummer 3 d zu § 21 AuslVwV geforderte Nachweis der Zulassung zur Ausbildungsstätte kann bei Studienbewerbern auch durch

- a) eine Studienplatzvormerkung (als Studienplatzvormerkung ist bei Programmstudienten oder Stipendiaten einer deutschen Organisation auch die Bestätigung, daß sie in ein Programm aufgenommen sind, anzusehen)
 - einer Hochschule oder
 - eines Studienkollegs oder

- einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache (weitere Voraussetzungen vgl. letzter Absatz) oder

- b) eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich ergibt, daß für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des ausländischen Studienbewerbers am Hochschulort erforderlich ist, ersetzt werden.

Die unter b) genannte Bescheinigung muß eine Aussage darüber enthalten, daß der Zulassungsantrag des Bewerbers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf seine Zulassung besteht.

An die Stelle des Zulassungsbescheides kann auch die Vorlage eines in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Sekundarabschlusses treten. Studienbewerber aus dem Iran und der Türkei müssen jedoch zusätzlich die Hochschulzulassung oder die Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nachweisen. Diese Nachweise (Sekundarabschluß und ggf. Hochschulzulassung oder Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland) müssen auch Studienbewerber erbringen, die eine Studienplatzvormerkung einer Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache besitzen (vgl. Buchst. a 3. Spiegelstrich).

2.2 Beschleunigung des Sichtvermerksverfahrens bei Studienbewerbern mit einer Zulassung zu einer Ausbildungsstätte

Der Zeitraum zwischen Erhalt der Zulassung und Beginn der Ausbildung ist mitunter so kurz, daß die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Sichtvermerkserteilung nicht mehr rechtzeitig bei der deutschen Auslandsvertretung eintreffen kann. Damit gerade diejenigen Studienbewerber, die bereits vom Ausland aus die Frage ihrer Zulassung geklärt haben, keine Nachteile erleiden, bietet sich an, verstärkt von der Möglichkeit des Vorabzustimmungsverfahrens nach Nummer 19 zu § 21 AuslVwV Gebrauch zu machen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden deshalb veranlassen, daß Zulassungsbescheide der Hochschulen bzw. Bescheide über die Einweisung in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen sowohl dem Studienbewerber selbst als auch der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zugeleitet werden, wobei die Bescheide zur Person des Antragstellers folgende Angaben enthalten müssen:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Korrespondenzadresse.

Ich bitte, diese Mitteilung der Ausbildungsstätten - mit Ausnahme der Mitteilung von Einrichtungen zum Erlernen der deutschen Sprache - als Antrag nach Nummer 19 zu § 21 AuslVwV zu werten.

Die Vorabzustimmung ist grundsätzlich der deutschen Botschaft im Heimatland des Studienbewerbers zuzuleiten, es sei denn, daß eindeutig die Zuständigkeit einer anderen Auslandsvertretung gegeben ist. Der Studienbewerber ist über die Erteilung der Vorabzustimmung zu unterrichten.

Obgleich es Aufgabe der jeweiligen Auslandsvertretung ist, den Nachweis ausreichender Mittel für den Lebensunterhalt und für den Krankenversicherungsschutz zu fordern, sollte in diesen Fällen die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 DVAuslG stets mit der Bedingung versehen werden, daß der Studienbewerber über hinreichende Mittel verfügt.

2.3 Durchführung des Sichtvermerksverfahrens

Die Auslandsvertretung sieht von einer Zusendung des Sichtvermerksantrages an die Ausländerbehörde ab, wenn von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß die Zustimmung und damit der Sichtvermerk erteilt wird. Das ist der Fall, wenn der Sicht-

vermerk nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu versagen ist oder die in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Studienbewerber soll neben der - schon für die Durchführung des Sichtvermerksverfahrens erforderlichen - Angabe des vorgesehenen Studienortes auch die beabsichtigte Fachrichtung seines Studiums und sein Berufsziel angeben.

Ob der Studienbewerber die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für die angestrebte Ausbildung erfüllt, wird von der Auslandsvertretung nicht weiter geprüft, als unter Nummer 2.1.2 vorgesehen ist.

Bei der Weiterleitung des Sichtvermerksantrages unterrichtet die Auslandsvertretung die Ausländerbehörde darüber, daß die in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Ausländerbehörde stimmt der Sichtvermerkserteilung zu, wenn unter allgemeinen ausländerrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die Gestattung der Einreise des Studienbewerbers sprechen.

3 Sichtvermerkserteilung an ausländische Stipendiaten

Zur Aus- und Fortbildung wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland werden von deutschen Stellen, vor allem von der Carl Duisberg-Gesellschaft (CDG), der Alexander von Humboldt-Stiftung und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, Stipendien vergeben.

Ausländische Stipendiaten unterliegen der Sichtvermerkspflicht, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen. Befreiung vom Erfordernis des Sichtvermerks besteht nur aufgrund der in Nummer 1 Abs. 1 genannten Regelungen.

Grundsätzlich ist für die Zustimmung zur Sichtvermerkserteilung an ausländische Stipendiaten nach § 5 Abs. 5 DVAuslG diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bereich sich der Stipendiat aufhalten wird. Lediglich für Stipendiaten der CDG, die sich nach ihrer Einreise zunächst im Einreisezentrum der CDG in Saarbrücken aufhalten, nimmt die Ausländerbehörde Saarbrücken die zentrale Zuständigkeit für die Zustimmung zur Sichtvermerkserteilung wahr.

Soweit sich Institutionen, die mit der Vermittlung und Betreuung ausländischer Stipendiaten befaßt sind, wegen einer Beschleunigung des Sichtvermerksverfahrens mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung setzen, ist regelmäßig von der Möglichkeit der Vorabzustimmung nach Nummer 19 zu § 21 AuslVwV Gebrauch zu machen.

Für die Durchführung des Vorabzustimmungsverfahrens für Stipendiaten der CDG ist das als Anlage beigefügte Formschrift entwickelt worden. Die Vorabzustimmung ist der CDG zu übermitteln, die dann die Vorabzustimmung zusammen mit der Einladung an den Stipendiaten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersendet. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß die für die Sichtvermerkserteilung erforderlichen Unterlagen der Auslandsvertretung nicht getrennt zugehen.

Es bestehen keine Bedenken, bei dem Vorabzustimmungsverfahren für Stipendiaten anderer Institutionen in entsprechender Weise zu verfahren.

4 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise

- 4.1 Liegen die unter den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Voraussetzungen vor, erteilt die Auslandsvertretung (mit Zustimmung der Ausländerbehörde) eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks mit einer Geltungsdauer von drei Monaten. Diese Aufenthaltserlaubnis ist bei ausländischen Studienbewerbern, die noch nicht zum Studium zugelassen sind, zunächst um sechs Monate zu verlängern mit der Auflage, daß der Studienbewerber innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in

Anlag

einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen hat. Die weitere Aufenthaltserlaubnis ist erst zu erteilen, wenn die Zulassung zur Ausbildungsstätte unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Studiums nachgewiesen ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist dann regelmäßig auf ein Jahr zu befristen.

- 4.2 In der Ausländerakte ist festzuhalten, ob es sich um Studienanfänger handelt, die ein Vollstudium in der Bundesrepublik Deutschland durchführen wollen, um Studenten, die ihr im Ausland begonnenes Studium hier bis zur Abschlußprüfung fortsetzen wollen, oder um solche Bewerber, die hier ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium betreiben wollen.

- 4.3 **Praktikanten** müssen eine Bestätigung der ausbildenden Firma vorlegen, daß diese dem Ausländer ein in der einschlägigen Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium als ... vorgeschriebenes „gelenktes Praktikum“ von genau anzugebender Dauer vermittelt. Der Praktikant hat außerdem eine Bescheinigung der von ihm ausgewählten Ausbildungsstätte beizubringen, daß seiner Zulassung zum Studium als ... oder eines darauf vorbereitenden Studienkollegs nach Ableistung des vorgeschriebenen Praktikums nichts im Wege steht.

Die Aufenthaltserlaubnis für Praktikanten darf nach Ablauf der zunächst für das Praktikum vorgesehenen Zeit nur verlängert werden, wenn der Ausländer entweder den ordnungsgemäßen Abschluß des Praktikums und die Zulassung zum Studium oder eines darauf vorbereitenden Studienkollegs nachweist oder glaubhaft macht, daß das Praktikum wegen längerer Krankheit oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeleistet werden konnte und deshalb verlängert werden muß. Im letzteren Falle ist auch die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur für die hiernach erforderliche Zeit zu verlängern.

- 4.4 Die Aufenthaltserlaubnis für Studenten, die ihr Studium erst hier begonnen haben oder das im Ausland begonnene Studium hier bis zur Abschlußprüfung fortsetzen wollen, darf nach Ablauf von drei Studienjahren nur verlängert werden, wenn der ausländische Student eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegt, aus der hervorgeht, daß er in einem bestimmten Fachsemester eingeschrieben ist. Die Forderung nach Vorlage dieser Bescheinigung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Diese Regelung gilt auch für Bewerber für ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium.
- 4.5 Die Aufenthaltserlaubnis für Studenten, die erst in einem höheren Semester ihr im Ausland begonnenes Studium hier fortsetzen wollen, darf nach einem hier verbrachten Studienjahr (2 Semester) nur verlängert werden, wenn der ausländische Student eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegt, aus der hervorgeht, wieviel Semester für den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums voraussichtlich erforderlich sind.
- 4.6 Ausländer, die nach Abschluß ihrer Ausbildung durch ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium eine weitere Qualifikation in ihrer Fachrichtung anstreben, können für die Durchführung dieser Anschlußausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Hochschule dem Ausländer die Eignung hierfür bestätigt und zu erwarten ist, daß die weitere Ausbildung in angemessener Frist beendet wird.
- 4.7 Die Aufenthaltserlaubnis soll zur **Promotion** nur verlängert werden, wenn die **Hochschule** bescheinigt, daß
- an der Promotion ein wesentliches wissenschaftliches Interesse der Hochschule besteht oder
 - die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluß der Ausbildung darstellt oder
 - die Promotion die Möglichkeiten eines fachgerechten Einsatzes des Antragstellers in seinem Herkunftsland wesentlich verbessert.

In allen Fällen ist zusätzlich durch die Hochschule zu bescheinigen, daß der Antragsteller die erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzt.

5 Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabschluß

- 5.1 Der hohe finanzielle Aufwand, der mit der Bereitstellung von Studienplätzen und der Organisation des Studiums sowie der Einrichtung von Praktikantenstellen verbunden ist, rechtfertigt die Erwartung, daß die Ausländer ihre Ausbildung ernsthaft in einer angemessenen Zeit betreiben und nach Abschluß der Ausbildung in ihre Heimat zurückkehren. Dies liegt im Interesse der Allgemeinheit, der Hochschule, des ausländischen Ausbildungsbewerbers und – bei Ausländern aus Entwicklungsländern – im besonderen Interesse des Heimatstaates, da dort das hier erworbene Wissen zum Aufbau der Wirtschaft und Gesellschaft eingesetzt werden soll.

Eine Liste der Entwicklungsländer ist als Anlage beiliegend. Anlage 2

- 5.2 Im Hinblick auf die unter Nummer 5.1 genannten Gesichtspunkte ist ausländischen Studenten und Praktikanten der Aufenthalt im Bundesgebiet regelmäßig nur für den Zeitraum zu gestatten, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsganges und des entsprechenden Ausbildungsabschnittes unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die dem Ausländer entstehen können, erforderlich ist. Dadurch soll auch verhindert werden, daß

- a) ausländische Studenten, die nach ihrer Vorbildung und wegen mangelnder Eignung offenbar den Anforderungen des betreffenden Studiums nicht gewachsen sind und voraussichtlich den vorgeschriebenen Abschluß nicht erreichen werden, Studienplätze zum Nachteil abgewiesener deutscher Studienbewerber blockieren,
- b) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften nicht erhalten können, sich ohne ernstliche Studienabsicht einschreiben lassen und nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Arbeitslaubnis einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluß der Aus- oder Fortbildung sind grundsätzlich abzulehnen. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluß der Aus- oder Fortbildung von einer Behörde des Heimatstaates des Ausländers befürwortet wird oder wenn von dieser keine Bedenken geäußert werden.

Eine Ausnahme kann nur in den Fällen der Nummer 5.4 sowie für Ausländer zugelassen werden, denen nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften die Einreise zu Erwerbszwecken gestattet werden könnte.

Für Angehörige von Entwicklungsländern kann jedoch eine Ausnahmeregelung nur in den Fällen der Nummern 5.3 und 5.4 in Betracht kommen. Zur Gestattung des Aufenthalts verpflichtende Vorschriften (vgl. Nr. 4a zu § 2 AuslVwV, Nr. 4 zu § 7 AuslVwV – Verfestigungsanspruch des ausländischen Ehegatten –, § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG) bleiben unberührt.

- 5.3 Eine Ausnahme von dem unter Nummer 5.2 festgelegten Grundsatz kommt weiter dann in Betracht, wenn ein übergeordnetes (deutsches) staatliches Interesse an der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht. Will die Ausländerbehörde von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, hat sie bei Personen, die mit Hilfe deutscher Stellen ausgebildet worden sind, die Stellungnahme der fördernden Stelle (z. B. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Carl Duisberg-Gesellschaft usw.) oder des Projektträgers (z. B. oberste Landesbehörde) einzuholen. Sofern sich diese gegen eine Verlängerung ausspricht, ist der Antrag des Ausländers abzulehnen.
- 5.4 Die Beendigung der Ausbildung läßt sich nur im Einzelfall genau feststellen. Ob eine praktische Tätigkeit

nach Abschluß der theoretischen Ausbildung Bestandteil der Ausbildung ist, bestimmt sich nach der Eigenart des Ausbildungsganges.

In der Medizin erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums.

Die Weiterbildung zum Gebiets-(Fach)arzt im Anschluß an die ärztliche Ausbildung ist grundsätzlich nicht als sinnvoll anzusehen. Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes am 29. 10. 1971 zu der Auffassung bekannt, daß Ärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der ärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Medizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn und solange von dem zuständigen Regierungspräsidenten eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erteilt oder zugesichert wird.

Die Einsatzfähigkeit eines Ausländers in seinem Heimatland kann, wenn er ein naturwissenschaftliches, ingenieurwissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen hat, unter Umständen dadurch gesteigert werden, daß er befristet eine praktische Tätigkeit in einem deutschen Betrieb ausführt. Wenn sich der Ausländer in seiner Ausbildung als förderungswürdig erwiesen hat und wenn der Betriebsinhaber es befürwortet, sollte daher eine Aufenthaltserlaubnis zur anschließenden praktischen Tätigkeit bis zu einem Jahr erteilt werden.

- 6 Mein RdErl. v. 28. 11. 1970 (n. v.) - I C 4/43.332 - (S. 76 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen) wird aufgehoben.

CARL DUISBERG-GESELLSCHAFT e. V.

– Ausländerbehörde –

Betr.: Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks

Wir bitten, die nach § 5 Abs. 5 DVAuslG erforderliche Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu geben für
Staatsangehörigkeit:

Name:

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Herkunftsland:

Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:

Einreiseort:

Der/die Obengenannte ist für ein Fortbildungsprogramm in der Bundesrepublik Deutschland angenommen worden und wird von der Carl Duisberg-Gesellschaft nach einem evtl. erforderlichen Sprachkurs in einem beruflichen Fortbildungsprogramm gefördert.

Wir beantragen, die Zustimmung nach Nr. 19 zu § 21 AuslVwV für den o. a. Zeitraum, höchstens jedoch für 12 Monate, zu erteilen und uns zur Weiterleitung an die zuständige deutsche Botschaft zu übermitteln.

CARL DUISBERG-GESELLSCHAFT e. V.

Datum

Die Zustimmung wird antragsgemäß erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis ersetzt nicht die Arbeiterlaubnis.

Im Auftrag

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete**Afrika**

alle Staaten und Gebiete außer der Republik Südafrika;

Amerika

Alle Staaten und Gebiete außer den USA und Kanada;

Asien

alle Staaten und Gebiete außer Japan;

Australien und Ozeanien

alle Staaten und Gebiete außer Australien und Neuseeland;

Europa

Jugoslawien, Malta, Portugal, Spanien und Zypern, jeweils mit der Einschränkung, daß entwicklungspolitische Belange nur dann berührt sind, wenn der Ausländer sich entweder im Rahmen eines Regierungsprogramms zur Aus- oder Weiterbildung im Bundesgebiet aufgehalten hat – auch wenn ihm keine besonderen finanziellen Hilfen gewährt wurden – oder seine Aus- oder Weiterbildung von deutschen Stellen aus Mitteln gefördert worden ist, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Herkunftslandes/-gebietes (Deckung des Fachkräftebedarfes) dienen; Türkei ohne Einschränkung.

79030

Vorschrift für die forstliche Standortkartierung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 2. 1984 - IV 1 30-40-00.00

1 Zielsetzung

Nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (§§ 1 und 11) und des Landesforstgesetzes (§ 10) ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Aufgabe der forstlichen Standortkartierung ist es, die dazu erforderlichen ökologischen Grundlagen für alle Waldstandorte zu erheben. Entsprechend dem Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen dient die Standortkartierung darüber hinaus als Entscheidungshilfe für Sanierungsmaßnahmen auf geschädigten Waldstandorten.

Ziel ist die Darstellung der Ergebnisse in einer Standorttypenkarte und einem Erläuterungsband als Grundlage für forstbetriebliche und forstbehördliche Planungen und für Maßnahmen des Waldschutzes. Standorttypenkarte und Erläuterungsband sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen, damit sie den Waldbesitzern aller Waldbesitzarten, den mit dem Wald befaßten anderen Dienststellen und der am Wald interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

2 Grundbegriffe

2.1 Forstlicher Standort

Der forstliche Standort umfaßt die Gesamtheit der auf einer gegebenen Fläche für das Wachstum der Waldbäume bedeutsamen Umweltbedingungen, wie sie im Gelände durch Lage, Klima und Böden - nicht durch den Wettbewerb der Bäume untereinander - bedingt sind. Zu den Umweltbedingungen, die den forstlichen Standort ausmachen, zählen nur solche, die in überschaubaren Zeiträumen einigermaßen konstant bleiben oder regelmäßig wiederkehren.

2.2 Standorttyp

Der Standorttyp als forstökologische Grundeinheit ist eine Zusammenfassung von forstlichen Standorten, die sich so ähnlich sind, daß sie in ihren waldbaulichen Möglichkeiten und in ihrer Gefährdung nicht wesentlich voneinander abweichen und annähernd die gleiche Ertragsfähigkeit besitzen.

2.3 Öko-Serie

In einer Öko-Serie werden Bodenbildungen gleicher oder ähnlicher Geogenese zusammengefaßt, die für die Vegetation ähnliche Substrate bilden, sich im Hinblick auf Bodenart, Bodenartenschichtung und Gefüge nahestehen und als Wurzelräume der Waldbaumarten gemeinsame Züge aufweisen. Öko-Serien sind in einen ökologischen Rahmen eingebundene Substratreihen. Der ökologische Rahmen wird durch den im allgemeinen klimatisch einheitlichen Wuchsbezirk (Nummer 2.4) gebildet.

2.4 Wuchsgebiete, Wuchsbezirke

Das Wuchsgebiet ist eine Großlandschaft, die sich durch ihren geomorphologischen Aufbau, Klima und Landschaftsgeschichte von anderen Großlandschaften unterscheidet.

Der Wuchsbezirk ist ein Landschaftsbereich mit einem möglichst einheitlichen physiographischen Charakter sowie mit einem einheitlichen Regional- bzw. Höhenstufenklima, womit in der Regel das Vorkommen verwandter Waldgesellschaften, eine geringe Zahl von Ausgangssubstraten, eine charakteristische Topographie und eine einheitliche Landschaftsgeschichte korreliert sind. Ist dies nicht in dem erforderlichen Ausmaß der Fall, kann das regionale Einteilungsnetz durch Bildung von Teilwuchsbezirken oder Höhenstufen verfeinert werden.

2.4.1 Abgrenzung der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

Für die Abgrenzung der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke sind die geographische Landesaufnahme der

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung sowie die Karte Böden und die Karte Vegetation (Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen) herangezogen worden. Soweit Abweichungen bestehen, sind diese forstökologisch begründet.

Die Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in sieben forstliche Wuchsgebiete, die wiederum in Wuchsbezirke unterteilt sind, ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Teile von Wuchsbezirken der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen, die in das Land Nordrhein-Westfalen hineinreichen, sind durch * gekennzeichnet.

Schlüssel-
zahl

Wuchsgebiet Nordeifel	10
Wuchsbezirk Vennvorland	11
Wuchsbezirk Hohes Venn	12
Wuchsbezirk Rureifel	13
Wuchsbezirk Westliche Hocheifel	14
Wuchsbezirk Kalkeifel	15
Wuchsbezirk Ahreifel	16
Wuchsgebiet Niederrheinische Bucht	20
Wuchsbezirk Jülich-Zülpicher Börden	21
Wuchsbezirk Ville	22
Wuchsbezirk Köln-Bonner Rheinebene	23
Wuchsbezirk Bergische Heidterrassen	24
Wuchsbezirk Siebengebirge	25
Wuchsbezirk Drachenfelder Ländchen	26
Wuchsgebiet Niederrheinisches Tiefland	30
Wuchsbezirk Niederrheinebene	31
Wuchsbezirk Niederrheinische Höhen	32
Wuchsbezirk Niers	33
Wuchsbezirk Schwalm-Nette-Platte	34
Wuchsgebiet Bergisches Land	40
Wuchsbezirk Bergische Randschwelle	41
Wuchsbezirk Niederbergisches Hügelland	42
Wuchsbezirk Bergische Hochflächen	43
Wuchsbezirk Oberbergisches Land	44
Wuchsbezirk Mittelsieg-Bergland	45
*Wuchsbezirk Niederwesterwald	46
Wuchsgebiet Sauerland	50
Wuchsbezirk Niedersauerland	51
Wuchsbezirk Nordsauerländer Oberland	52
Wuchsbezirk Märkisches Sauerland	53
Wuchsbezirk Innersauerländer Senken	54
Wuchsbezirk Südsauerländer Bergland	55
Wuchsbezirk Rothaargebirge (Hochsauerland)	56
Wuchsbezirk Siegerland	57
*Wuchsbezirk Waldeck-Wolfhagener Berg- und Hügelland	58
Wuchsgebiet Westfälische Bucht	60
Wuchsbezirk Westmünsterland	61
Wuchsbezirk Kernmünsterland	62
Wuchsbezirk Ostmünsterland	63
Wuchsbezirk Emscherland	64
Wuchsbezirk Hellwegbörden	65
Wuchsbezirk Paderborner Hochfläche	66
*Wuchsbezirk Ems-Geest	67
*Wuchsbezirk Geest-Mitte	68
*Wuchsbezirk Nordwestdeutsche Bergland- schwelle	69
Wuchsgebiet Weserbergland	70
Wuchsbezirk Osnabrück-Ravensberger Berg- und Hügelland	71
Wuchsbezirk Lipper Bergland	72
Wuchsbezirk Egge	73
Wuchsbezirk Oberwälder Land	74
*Wuchsbezirk Unteres Weser-Leine-Bergland	75

2.4.2 Darstellung und Beschreibung

Die Karte der forstlichen Wuchsgebiete und Wuchsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Maßstab 1:250 000 oder 1:500 000 mit der dazugehörigen Beschreibung von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW erstellt. Sie soll allen mit der Waldbewirtschaftung und Forstplanung befaßten Behörden und Stellen und den Landschaftsbehörden zur Verfügung stehen.

- 3 Grundzüge des Verfahrens

Das Verfahren wird in einer kombinierten Methode nach Nr. 3.1 und in einer zweistufigen Arbeitsweise nach Nr. 3.2 durchgeführt.
- 3.1 Kombinierte Methode

Die forstliche Standortkartierung erfolgt nach der kombinierten Methode, bei der die Informationen zur Erkennung und Abgrenzung von ökologisch hinreichend einheitlichen Standorttypen im zu untersuchenden Geländebereich aus den Merkmalbereichen Klima, Lage, Vegetation und Boden entnommen werden.

Durch die Zusammenschau und durch die Abwägung von Standortmerkmalen aus den vorstehenden Merkmalbereichen wird die anzustrebende Sicherheit bei der Standortaufnahme erreicht, die notwendig ist, um das induktive Vorgehen bei der Merkmalserfassung auszugleichen. Dies gilt vor allem zur Aufklärung scheinbarer Widersprüche zwischen aktuellen Merkmalen und dem natürlichen Standortpotential, wie sie vor allem bei Mehrschichtböden oder bei Oberbodenveränderungen infolge Immissionseinfluß, Streunutzung, Bodenbearbeitung oder Düngung auftreten können.
- 3.2 Regionale (zweistufige) Arbeitsweise

Die Standortgliederung und die Herleitung der Standorttypen erfolgt nach der regionalen (zweistufigen) Arbeitsweise.
- 3.2.1 Gliederung

Als erste Stufe wurde das Land Nordrhein-Westfalen in forstökologische Großeinheiten (Wuchsgebiete, Wuchsbezirke) gemäß Nummer 2.41 eingeteilt.

Als zweite Stufe erfolgt im Zuge der Standortkartierung auf der Grundlage dieser Einteilung eine weitere ökologische Untergliederung. Zunächst werden Öko-Serien ausgeschieden, die sich ihrerseits wieder nach ihrem Geländewasserhaushalt in Standorttypen aufgliedern.
- 3.2.2 Benennung der Standorttypen

Die Benennung der Standorttypen setzt sich aus Bezeichnungen folgender drei Merkmalgruppen zusammen:

 - natürliche Waldgesellschaft
 - Wasserhaushalt
 - Öko-Serie (Nr. 2.3).

Beispiel:

Farn-Buchenwald auf sehr frischem Schiefergebirgslehm.

Zur weiteren Kennzeichnung kann ein Gelände-merkmal zusätzlich verwendet werden.
- 4 Grundlagen

Als Grundlagen für die Standortkartierung dienen
- 4.1 die Bodenkarte im Maßstab 1:5000 oder 1:10000 des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen
- 4.2 die Karte der potentiellen natürlichen Vegetation im Maßstab 1:200000 der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie oder – sofern das Blatt noch nicht erschienen ist – die Übersichtskarte der potentiellen natürlichen Vegetation im Maßstab 1:500000 des Deutschen Planungsatlases Band 1 für Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3 (1972)
- 4.3 der Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen des Deutschen Wetterdienstes (1960).
- 5 Durchführung
- 5.1 Arbeitsanweisung

Die Standortkartierung wird von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt) durchgeführt. Die Landesanstalt erstellt eine Arbeitsanweisung, die das weitere Verfahren regelt. Die Arbeitsanweisung bedarf meiner Genehmigung.
- 5.2 Arbeitsplan

Die Landesanstalt nimmt die jeweiligen Kartierungsvorhaben in ihren jährlich zu erstellenden Arbeitsplan auf, nachdem mit den Höheren Forstbehörden über die Rangfolge der zu kartierenden Waldgebiete Einvernehmen erzielt worden ist. Um den Arbeitsaufwand zu beschränken, sind innerhalb der forstlichen Wuchsgebiete Kartierungsschwerpunkte festzulegen.
- 5.3 Vegetationsgutachten

Vor Beginn der forstlichen Standortkartierung fertigt die Landesanstalt ein Vegetationsgutachten für die Flächen des Kartierungsgebietes.
- 5.4 Arbeitsablauf
- 5.4.1 Zusammenarbeit

Der Standortkartierer hat die Kartierungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden durchzuführen, die ihrerseits gehalten sind, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen.

Bei Kartierungen im Staatswald stellen die unteren Forstbehörden auf Anforderung der Landesanstalt Hilfskräfte zur Anlage von Bodeneinschlägen, Durchführung von Bohrarbeiten und Wurzelgrabungen zur Verfügung.

Im Körperschafts- und Privatwald sorgt die Landesanstalt für die Gestellung der benötigten Hilfskräfte.
- 5.4.2 Einleitungsbesprechung

Vor Beginn der Kartierung lädt die Landesanstalt im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde die für den Wald im Kartierungsbereich zuständigen unteren Forstbehörden zu einer Einleitungsbesprechung ein, bei der insbesondere Personaleinsatz, zeitlicher Arbeitsablauf sowie die Unterrichtung der Waldbesitzer, soweit ihre Flächen kartiert werden sollen, zu klären sind. Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und den beteiligten Forstbehörden zuzuleiten.

Die untere Forstbehörde hat ihren Forstausschuß über das beabsichtigte Vorhaben rechtzeitig zu unterrichten.
- 5.4.3 Schlußbesprechung

Nach Abschluß der Kartierung unterrichtet die Landesanstalt die zuständige höhere und die untere Forstbehörde sowie deren Forstausschuß über die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten. Dabei ist der Entwurf der Standorttypenkarte zu erläutern.
- 6 Kartierobjekt

Kartierobjekt sind alle Waldflächen im Bereich eines Viertelblattes oder mehrerer Viertelblätter der Topographischen Karte M 1:25000 (TK 25). Die genaue Abgrenzung des Kartiergebietes richtet sich nach den Grenzen der Deutschen Grundkartenblätter.

Besondere Kartierobjekte anderen Kartenzuschnittes werden durch Erlaß bestimmt.
- 7 Ergebnisse der Standortkartierung
- 7.1 Standorttypenkarte

Die Standorttypenkarte ist in der Regel im M 1:10000 zu erstellen. In Ausnahmefällen, z. B. bei Waldflächen in Ballungsgebieten, kann ein anderer Maßstab zweckmäßig sein.
- 7.2 Erläuterungen

Jedes Kartierobjekt ist in einem Erläuterungsband möglichst kurzgefaßt zu beschreiben.
- 8 Verteilung

Die Vervielfältigung der Standorttypenkarten/Erläuterungsbände ist vom jeweiligen Bedarf abhängig zu machen.

Die unteren Forstbehörden, die Forsteinrichtungsbezirke und die unteren Landschaftsbehörden erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Standorttypenkarten und Erläuterungsbände. Über die weitere Verteilung und den Vertrieb der Standorttypenkarten und der Erläuterungsbände werde ich zu gegebener Zeit entscheiden.
- 9 Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. März 1984 in Kraft. Gleich-

zeitig treten meine RdErl. v. 20. 9. 1969 (SMBl. NW. 79030) und v. 25. 1. 1974 (SMBl. NW. 79030) außer Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 193.

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 2. 1984 -
I B 5 - 433 d - 1/81

Die Bundesregierung hat der Anhebung des Honorarkonsulats der Republik Malta in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulates zugestimmt und Herrn Paul R. Kraemer am 7. Februar 1984 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen.

- MBl. NW. 1984 S. 195.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 2. 2. 1984 - I C 3 - 3440 - 1101

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 3), und § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 967), ändere ich meine Zulassung vom 13. Juni 1981 - I C 3 - 3440-1101 - (MBl. NW. S. 1368) wie folgt ab:

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Kurzzeiterhitzer
Zulassungs-Nr. NRW 2-284
Prüfungskennzeichen: Weihestephano
Nr. NRW 2-284
Plattenkurzzeiterhitzer „EUROCAL 18“
mit Volumenströmen von 1000 bis 15000 l/h
bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90%
der Firma Holstein & Kapert GmbH, Unna
gemäß Prüfberichten vom 25. 3. 1981 und 9. 1. 1984.

- MBl. NW. 1984 S. 195.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 16. Dezember 1983

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr v. 16. 2. 1984

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 16. Dezember 1983 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gem. § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt veröffentlicht:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Versammlung am 9. Juni 1983
Die Niederschrift über die Sitzung der Versammlung am 16. Dezember 1983 wurde einstimmig genehmigt.
2. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Bericht über die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“
Die Versammlung nahm die Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH sowie den Bericht über die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“ zur Kenntnis.
5. Abnahme der Jahresrechnung 1982 und Entlastung des Verbandsvorstehers
Die Versammlung beschloß einstimmig die Abnahme der Jahresrechnung 1982 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1982 Entlastung.
6. VRR-Erfolgsrechnung 1980
Die Versammlung nahm die VRR-Erfolgsrechnung 1980 zustimmend zur Kenntnis.
7. Endgültige Umlagenabrechnung 1982
Die Versammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1982 für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (Stand: 28. Oktober 1982) zustimmend zur Kenntnis.
8. Nachtragserfolgsplan 1984
Die Versammlung nahm die Neufassung des Verkehrsetats/Erfolgsplanes 1984 (Stand: 19. 9. 1983) zustimmend zur Kenntnis.
9. Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1984
Die Versammlung beschloß einstimmig den Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1984 mit Haushaltsplan und Anlagen. Der Wortlaut der Haushaltssatzung 1984 wird noch im Ministerialblatt NW öffentlich bekanntgemacht.
10. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1984
Die Versammlung nahm den Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Jahr 1984 (Stand: 28. Oktober 1983) zur Kenntnis.
11. Verkehrsetat 1985
Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
12. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1985
Die Versammlung billigte einstimmig die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1985 (Stand: 28. Oktober 1983).
13. Erweiterung des von der Versammlung gebilligten und genehmigten Leistungsumfanges
Die Versammlung faßte einstimmig folgenden Grundsatzbeschuß:
Die im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes von einem kommunalen VRR-Unternehmen zu erbringenden tatsächlichen Betriebsleistungen bedürfen der Zustimmung des bedienten Zweckverbandsmitgliedes, wenn sie den von der Versammlung gebilligten und genehmigten Leistungsumfang in diesem Gebiet um mehr als 2% überschreiten.
Sollte sich in der Praxis herausstellen, daß bereits eine 2prozentige Steigerung zu übermäßigen finanziellen Belastungen führt, ist ein anderes Verfahren anzustreben.

Essen, den 16. Februar 1984

Högener
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1984 S. 195.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X